

An das  
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 30.5.2018  
GZ: 259/18

**BMVRDJ-Z10.003/0003-I 3/2018**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz – GenSpaltG) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden;**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 9.5.2018, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz – GenSpaltG) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 30. Mai 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung ([www.notar.at/oenk-dse](http://www.notar.at/oenk-dse)) entsprochen.  
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Bislang war die Spaltung von Genossenschaften im österreichischen Umgründungsrecht nicht vorgesehen. Dies wird nun durch das Genossenschaftsspaltungsgesetz möglich. Dieses lehnt sich stark am für Kapitalgesellschaften geltenden Spaltungsgesetz an und hat die dortigen Regelungen weitgehend übernommen.

Im § 2 SpaltG ist die Notariatsaktsform für den Spaltungsplan nicht als zwingend geregelt, jedoch zulässig. Die Schriftform ergibt sich daraus, dass der Spaltungsplan einen Monat vor der Beschlussfassung beim Firmenbuch einzureichen ist. Das Genossenschaftsspaltungsgesetz hat diese Regelung übernommen.

Betreffend die Spaltung zur Aufnahme regelt jedoch § 17 Z 1 SpaltG, dass der Spaltungs- und Übernahmevertrag in notariell beurkundeter Form abzuschließen ist. Der Spaltungs- und Übernahmevertrag vereint Elemente der Spaltung und der Verschmelzung, da die Gesellschaft, auf welche übertragen wird, bereits besteht und ein erhöhter Informationsbedarf besteht.

Es ist für den Rechtsverkehr, die Genossenschaftsmitglieder und die Gläubiger wichtig, zu wissen, welche Vermögensbestandteile genau abgespalten werden und wie die Spaltung vor sich geht. Die Abläufe müssen genau dokumentiert sein.

Auch wenn es sich um eine 100%-Tochtergesellschaft der Genossenschaft handelt, auf die abgespalten wird, besteht das Vermögen in einer anderen Rechtsform fort und wirkt sich dies indirekt auch auf die Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaft aus. Es besteht daher ebenso wie bei der Spaltung von Kapitalgesellschaften in rechtsformübergreifender Form auch ein höherer Informationsbedarf. Dieser wird durch die Einhaltung der Notariatsaktsform erfüllt, die umfassende Belehrungspflichten des Notars mit sich bringt und so ihren Teil zur Rechtssicherheit beiträgt.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich in diesem Zusammenhang anzuregen, dass in Anlehnung an den § 17 Z 1 SpaltG der § 20 Z 1 GenSpaltG dahingehend abgeändert wird, dass er lautet wie folgt:

„1. An die Stelle des Spaltungsplans (§ 2) tritt der Spaltungs- und Übernahmevertrag, der von den Vorständen der übertragenden Genossenschaft und des übernehmenden Rechtsträgers (§ 1 Abs. 3) bis zur Anmeldung zum Firmenbuch in notariell beurkundeter Form abzuschließen ist;“

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)